

Universität Leipzig

**Ordnung für den
Profilbildenden Forschungsbereich PbF 1
der Universität Leipzig
"Von Molekülen und Nanoobjekten zu
multifunktionalen Materialien und Prozessen"**

Vom 30. Oktober 2009

Präambel

Ein Profilbildender Forschungsbereich (PbF) ist eine langfristig angelegte Kooperation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Leipzig und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort Leipzig. Die fachliche Verantwortung für die PbF tragen innerhalb der Universität Leipzig die Fakultäten. Die PbF umfassen Forschungsbereiche (Forschungscluster), die einen nachweislich international sichtbaren Stand der Entwicklung und Ausstrahlung erreicht haben. Ziel und Aufgabe der PbF ist es, die definierten Forschungsfelder in Form von Forschungsverbänden (Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschungskollegs, Anträge in der Exzellenzinitiative etc.) weiter zu entwickeln und ein erkennbares Forschungsprofil der Universität und der Region zu schärfen.

§ 1

Name und Einrichtung

1. Der Profilbildende Forschungsbereich (PbF) trägt den Namen "Von Molekülen und Nanoobjekten zu multifunktionalen Materialien und Prozessen". Im Folgenden wird er als PbF 1 bezeichnet.

2. Der PbF 1 ist eine nach den Richtlinien des Leipziger Forschungsforums¹ in und von der Universität Leipzig initiierte, langfristig angelegte Kooperation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Leipzig und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen.

§ 2 Zielsetzung

1. Aufgabe des PbF 1 ist die Weiterentwicklung seines in § 1 Nr. 1 benannten Forschungsfeldes in Form von Forschungsverbänden (Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschungskollegs, Anträge in der Exzellenzinitiative etc.). Dazu dienen
 - Profilierung des Forschungsbereichs,
 - gemeinsame Nutzung und Verbesserung von Einrichtungen und Geräten,
 - Förderung einer stimulierenden wissenschaftlichen Atmosphäre durch gemeinsam organisierte Vorträge, Kolloquien, Tagungen usw.,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Verstärkung der Internationalisierung,
 - Förderung von Wissenschaftlerinnen.
2. Die erzielten Ergebnisse werden veröffentlicht. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die Lehre durch die Einbeziehung aktueller und neuartiger Wissensgebiete bereichert werden.
3. Der Profilbildende Forschungsbereich pflegt einen stetigen Erfahrungsaustausch mit anderen sachkundigen Institutionen, mit einzelnen Forschern der Universität Leipzig und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Region, mit in- und ausländischen Universitäten, sowie der einschlägigen Industrie.
4. Die Universität Leipzig unterstützt den PbF 1 ideell und insbesondere finanziell. Hierzu werden separate Zielvereinbarungen mit dem Rektorat geschlossen.

¹ Forschungsforum entsprechend Zukunftskonzept der Universität Leipzig vom 15. September 2006, Punkt 2.4

§ 3
Mitglieder des PbF 1

1. Mitglieder des PbF 1 können Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer der Universität Leipzig werden, die mit ihrer Forschungstätigkeit in unmittelbarem Bezug zum in § 1 Nr. 1 benannten Forschungsfeld des PbF 1 stehen.
2. Die Mitgliedschaft im PbF 1 wird nach Vorschlag durch mindestens drei Mitglieder des PbF 1 und Beschluss des Sprecherrates des PbF 1 erworben. Der Sprecherrat ist in seiner diesbezüglichen Entscheidung frei. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Sprecherrat kann durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen vom Hochschullehrerprinzip zulassen. Die Begründung wird der Mit-gliederversammlung vorgelegt.
4. Formelle Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im PbF 1 ist die (Teil-) Projektleitung in mindestens einem geförderten Drittmittel-Ver-bundprojekt im unter § 1 Nr. 1 genannten Wissenschaftsbereich. Der PbF 1 führt eine Liste dieser Drittmittelprojekte.
5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft mit demselben geförderten Dritt-mittelprojekt in unterschiedlichen PbF ist in der Regel nicht möglich.
6. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecherrat beendet werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus einer der in § 3 Nr. 1 genannten Institutionen ausscheidet oder die Voraussetzung aus § 3 Nr. 4 nicht mehr vorliegen. Der Sprecherrat kann beschließen, dass die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden befristet fortbesteht.

§ 4
Gremien des PbF 1

Gremien des PbF 1 sind die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Einladung durch die Sprecher und unter Vorsitz der Sprecher statt. Die Sprecher berufen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn diese von mindestens 20 % der Mitglieder gefordert wird.
2. Die Einladung und die Tagesordnung werden von den Sprechern spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Jedes Mitglied ist bis fünf Werktage vor dem Termin berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
4. Anträge auf Beschlussfassung während einer Mitgliederversammlung müssen vor der Abstimmung begründet und diskutiert werden. Eine Ausnahme bilden nur Geschäftsordnungsanträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung – die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Änderung der Ordnung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder,
 - den Vorschlag an das Forschungsforum zur Auflösung des PbF 1 mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder,
 - die vom Sprecherrat vorgelegten Forschungs- und Finanzberichte,
 - die vom Sprecherrat vorgelegte Konzeption der Mittelvergabeund wählt
 - den Sprecherrat.

§ 6
Sprecherrat

1. Der Sprecherrat des PbF 1 besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des PbF 1 gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Sprecherrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Sprecherratsmitgliedern ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des Sprecherrates kann durch Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher, die in der Regel die Wissenschaftsbereiche Chemie und Physik repräsentieren. Einer der Sprecher vertritt den PbF 1 geschäftsführend gegenüber dem Rektorat; diese Funktion soll regelmäßig wechseln. Die Amtszeit der Sprecher beträgt drei Jahre.
5. Die Sprecher leiten die Mitgliederversammlung sowie die Sprecheratssitzungen. Die Sprecher legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, sie vertreten den PbF 1 bezüglich aller Angelegenheiten nach außen und gegenüber den Fakultäten.
6. Die Sprecher verhandeln mit dem Rektorat der Universität Leipzig die Zielvereinbarungen des PbF 1. Der Sprecherrat muss den Zielvereinbarungen vor Inkrafttreten mehrheitlich zustimmen.
7. Der Sprecherrat hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit des PbF 1 zu koordinieren. Er legt der Mitgliederversammlung eine Konzeption der Mittelvergabe vor und beschließt über die Verwendung der Mittel des PbF 1.

§ 7
Schlichtungsinstanz

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des PbF 1 übernimmt eine vom Sprecherrat bestimmte, dreiköpfige Kommission einen Schlichtungsversuch. Die Einschaltung des Rektorats sowie in Finanzfragen der Drittmittelgeber ist erst nach erfolglosem Schlichtungsversuch zulässig.

§ 8
Evaluation

Der PbF 1 wird alle drei Jahre durch das Leipziger Forschungsforum evaluiert. Über die Schließung des Profilbildenden Forschungsbereichs entscheiden Rektorat und Senat nach Empfehlung des Leipziger Forschungsforums.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Rektorats vom 23. April 2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 30. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor